

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Z: 66 - 089/89  
Datum: 16. OKT. 1989  
17. OKT. 1989

Wien, am 13.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:  
R-889/R

Durchwahl:  
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Konsumentenschutz-  
gesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-  
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

## ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
Postfach 63  
1016 Wien

Wien, am 13.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
7012/377-I 2/89 11.8.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-889/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Konsumentenschutz-  
gesetz geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu  
dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme  
bekanntzugeben:

Zu Z 1 (§ 6a):

Der 1. Satz des geplanten § 6a sollte folgendermaßen lauten:  
"Ist vor oder bei Vertragsschließung die Möglichkeit der  
Gewährung einer öffentlichen Förderung oder der Erlangung  
eines Kredites zur Sprache gekommen, so gelten diese Finan-  
zierungsmöglichkeiten - einschließlich ihres genannten  
Ausmaßes - als Beweggrund, der Bedingung für die Einwilli-  
gung des Verbrauchers ist (§ 901 ABGB), wenn nicht das  
Gegenteil ausgehandelt und durch Aufnahme in den Vertrags--  
text ausdrücklich erklärt worden ist." Sinn und Zweck des

- 2 -

Konsumentenschutzgesetzes ist es, dem Verbraucher gegenüber dem Unternehmer in Ergänzung zu den allgemeinen Regeln des ABGB beim Abschluß von Verträgen einen besonderen Schutz zu verschaffen. Dies ist deshalb gerechtfertigt, da der Konsument im Regelfall eine schwächere Verhandlungsposition als der Unternehmer hat, da häufig mangelnde Rechtskenntnisse, wirtschaftliche Unerfahrenheit und psychische Einflüsse ("Überrumpelungseffekt") ihn daran hindern, seine Interessen im Rahmen der Privatautonomie hinreichend wahrzunehmen.

In Anbetracht dieser Faktoren sollte deshalb mit der geplanten Neuregelung des Konsumentenschutzgesetzes danach getrachtet werden, für den "Durchschnittskonsumenten" einen effektiven rechtlichen Schutz zu schaffen. Die Wendung, "wenn nicht das Gegenteil erklärt worden ist" reicht zumeist nicht aus, um den Verbraucher vor wirtschaftlichen Nachteilen, die ihm aus den vom geplanten § 6 ins Auge gefaßten Vertragsabschlüssen erwachsen können, wirksam zu schützen. Die vorgeschlagene Regelung läßt nämlich zu, daß auch eine stillschweigende Erklärung zur Abbedingung der gesetzlichen Regelung führen kann. Als Beispiel für eine schlüssige Erklärung wird in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf das Interesse des Verbrauchers an der Leistung des Unternehmers, bevor überhaupt über die Gewährung der Förderung oder des Kredites entschieden sein kann, angeführt.

Eine stillschweigende Willenserklärung ist nach § 863 ABGB aus solchen Handlungen zu entnehmen, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übriglassen, wobei in Bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Auch wenn nach dem Gesetz nur dann eine konkludente Erklärung angenommen werden kann, wenn eine Handlung nach der Verkehrssitte, nach den üblichen Gewohnheiten und Gebräuchen eindeutig in einer bestimmten Richtung zu verstehen ist, muß doch entgegengehalten werden, daß gerade

- 3 -

die Unerfahrenheit und Unüberlegtheit bei der Aushandlung von Verträgen den Konsumenten zu Handlungen verleiten können, welche nach außen hin zwar objektiv unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hervorscheinenden Umstände als stillschweigende Erklärung anzusehen sind, aber keineswegs dem subjektiven Willen des Verbrauchers entsprechen müssen. Wäre er sich der gesamten Tragweite der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß stehenden Umstände bewußt gewesen und hätte er genügend Zeit zum Überlegen der dabei auftretenden Problematik gehabt, würde dies in vielen Fällen doch mindestens zum Hinauschieben des Vertragsabschlusses führen.

Aus den angeführten Gründen erscheint es deshalb zweckmäßig - will der Gesetzgeber einen echten Konsumentenschutz verwirklichen - die geplante Neuregelung und die vorgeschlagenen ergänzenden Bestimmungen aufzunehmen. Eine bei den Vertragsverhandlungen abgegebene und in den Vertragstext aufgenommene ausdrückliche Erklärung über die erwähnten Finanzierungsmöglichkeiten - und nicht etwa durch bloßes Unterschreiben vorgefaßter Vertragsbestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die erfahrungsgemäß vor Vertragsabschluß kaum gelesen werden - gewährleistet keinen ausreichenden Schutz des Konsumenten vor unüberlegten, für ihn wirtschaftlich nachteiligen Rechtsgeschäften. Die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung durch Aufnahme in den Vertragstext erscheint mit großer Wahrscheinlichkeit geeignet, den Konsumenten zu gründlichem Überdenken und Abwägen seiner finanziellen Situation und sonstiger Möglichkeiten zu bringen und allenfalls die gesetzlich vorgesehene Frist für den Rücktritt vom bereits abgeschlossenen Vertrag zu nützen.

- - - - -

- 4 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Kerbl